

Die Stadt Freising erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), folgende:

**Satzung  
über die Gebühren für die Benützung  
des Stadtarchivs Freising**

vom  
12. Dezember 2014

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Freising erhebt für die Benützung des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

(2) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten bleibt unberührt.

(3) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Stadtarchivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Gebühren für die Benützung werden erhoben für die Erlaubnis, das Archiv der Stadt Freising zu benützen.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild; Vorschüsse**

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benützung bzw. Erteilung der Wiedergabeerlaubnis.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Stadtarchivs fällig und sind bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Die Stadt Freising kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## § 5 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren für
1. die Vorlage, Ermittlung oder Versendung von Archivgut;
  2. die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte;
  3. das Erstellen von Gutachten;
  4. die digitale Bildbearbeitung;
  5. das Kopieren von Filmen und Filmausschnitten auf DVD oder einen anderen Bildträger,
  6. nicht in § 6 aufgeführte sonstige fotografische Arbeiten und
  7. nicht anderweitig geregelte sonstige Tätigkeiten
- betragen je angefangener Halbstunde Zeitaufwand € 9,00.
- (2) Bei schriftlichen Bestellungen von Reproduktionen ohne vorherigen Archivbesuch mit persönlicher Archivalieneinsicht und -auswahl durch den Besteller und bei Anträgen auf Erteilung einer Wiedergabegenehmigung wird (zusätzlich zu den Gebühren nach § 6 bzw. § 7) der für das Ermitteln der gewünschten Vorlagen erforderliche Zeitaufwand mit dem Halbstundensatz des Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Veröffentlichung werden zusätzlich zu den Gebühren für fotografische Arbeiten (§ 6) Wiedergabegebühren nach § 7 fällig.

## § 6 Fotoherstellungsgebühren (analog und digital)

### (1) Grundgebühr

1. Für die Bearbeitung der Fotoaufträge wird eine Grundgebühr in Höhe von € 5,00 erhoben. Sie beinhaltet das Brennen auf Datenträger (CD, DVD) inklusive Materialkosten pro CD (max. 700 MB) bzw. DVD (max. 4,7 GB) oder die Übermittlung als Dateianhang über E-Mail (jpg oder PDF) pro Mail (max. 20 MB) oder Datenaustauschservice (tif) pro Datei (max. 100 MB) und das eventuell erforderliche Komprimieren von Dateien (Zip). Für jeden weiteren Datenträger bzw. jede zusätzliche E-Mail (Anhang) im Rahmen eines Fotoauftrags wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.
2. Für Eilaufträge, die in besonders begründeten Einzelfällen vorgezogen und – vorbehaltlich der dienstlichen Möglichkeiten – innerhalb von drei Arbeitstagen erledigt werden, wird ein Aufschlag von 50 v. H. auf die Gebühren nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 erhoben.

### (2) Anfertigung und/oder Bereitstellung/Übermittlung von Reproduktionen und digitalen Dateien

#### 1. Scans oder Digitalaufnahmen, je Aufnahme

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Scan in einfacher Lese-/Bildqualität von einfachen Vorlagen (außer Fotos, Urkunden und gefalteten Plänen etc.) bis DIN A 3 oder von vorhandenen Mikrofilmen oder Mikrofiches (Gebrauchsdigitalisat s/w oder farbig, 72 dpi, jpg)                 | € 1,50            |
| b) Scan/Digitalaufnahme in hochwertiger Druckqualität, s/w oder farbig, Standardauflösung 300 dpi bezogen auf die Originalgröße (Plakate DIN A 1 und größer, 200 dpi), jpg oder tif unkomprimiert bei Vorlagengröße bis A 5 (15x21) bis A 3 (21x30) | € 5,00<br>€ 10,00 |

bis A 0 (84x120)	€ 20,00
je zusätzliche 100 dpi (maximale Auflösung nach Vereinbarung)	€ 10,00

## 2. Kopien und Ausdrucke, pro Seite/Ausdruck

a) Normalpapierkopien	
DIN A 4	s/w € 0,50; farbig € 1,00
DIN A 3	s/w € 1,00; farbig € 2,00
b) Ausdrucke von Dateien, Mikrofilmen/Mikrofiches oder aus allgemein zugänglichen Datenbanken und Findbüchern auf Normalpapier	
DIN A 4	s/w € 1,00; farbig € 2,00
DIN A 3	s/w € 2,00; farbig € 4,00
c) Ausdrucke von Dateien auf Fotopapier	
bis 18 x 24 cm oder DIN A 4	s/w € 4,00; farbig € 8,00
bis 30 x 40 cm oder DIN A 3	s/w € 8,00; farbig € 16,00
bis 50 x 60 cm	s/w € 15,00; farbig € 30,00

Sonderformate werden nach dem nächstgrößeren Format berechnet.

## § 7 Wiedergabegebühren

(1) Die Gebühren für die Wiedergabe und Nutzung von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme

1. bei einmaliger Veröffentlichung in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.), auf VHS und in Video- oder Audioproduktionen auf elektronischen Speichermedien (CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc u. ä.)  
bei einer Auflagenhöhe

a) bis 1.000 Exemplare	€ 10,00
b) bis 5.000 Exemplare	€ 35,00
c) bis 10.000 Exemplare	€ 70,00
d) bis 50.000 Exemplare	€ 120,00
e) bis 100.000 Exemplare	€ 180,00
f) über 100.000 Exemplare	€ 240,00

Bei gleichzeitiger Verwendung in gedruckten und auf elektronischen Medien wird die Anzahl der Exemplare addiert.

Bei Verwendung auf elektronischen Medien beträgt die maximal zulässige Auflösung 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel, höhere Qualität nur nach Vereinbarung und wenn gewährleistet wird, dass ein Herunterladen nicht möglich ist;

2. für die Herstellung von Plakaten, Postern, Werbeanzeigen und sonstigen Werbematerialien,  
bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare € 150,00

3. für Postkarten,  
bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare € 30,00

4. für Kalender, Buchumschläge und Covers,  
bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare € 100,00

5. für Ausstellungen und öffentliche Präsentationen  
je zur Verfügung gestellter Reproduktion

- a) lokalhistorisch/regional € 10,00
- b) überregional € 50,00

6. für die Einblendung in Online-Dienste je zur Verfügung gestellter Reproduktion (Auflösung max. 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel, höhere Qualität nur nach Vereinbarung und wenn gewährleistet wird, dass ein Herunterladen nicht möglich ist)

- a) bis zu einem Jahr € 80,00
- b) bis zu fünf Jahren € 300,00
- c) je weitere fünf Jahre € 150,00

7. in Film- oder Fernsehproduktionen bei

- a) einmaliger Ausstrahlung € 50,00
- b) beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren € 150,00

8. für private Nutzung ohne Veröffentlichung € 5,00

(2) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten sind pro angefangene halbe Minute zu entrichten:

1.
  - a) Nutzung für Fernsehproduktionen
    - aa) einmalige Ausstrahlung € 200,00
    - bb) beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren € 600,00
  - b) Nutzung für Dokumentarfilme für den nichtkommerziellen Einsatz, beliebig häufige Vorführung € 50,00
  - c) audiovisuelle Auswertung innerhalb Deutschlands als Video, CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc oder sonstigen elektronischen Medien, je angefangene 5.000 Exemplare € 150,00
  - d) Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung
    - aa) lokalhistorisch/regional € 15,00
    - bb) überregional € 30,00
  - e) Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)
    - aa) bis 1 Jahr € 150,00
    - bb) bis 5 Jahre € 1.200,00

2. Kommerzielle Spielfilmproduktionen und Videoclips

Für die Nutzung bei Fernsehproduktionen wird ein Zuschlag von 100 v. H. auf die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a) erhoben.

(3) Wiedergabe von Tonträgern und Teilen daraus, je angefangene halbe Minute € 20,00

(4) Etwa bestehende Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter werden durch die Gebührenerhebung gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 nicht berührt.

## **§ 8 Erhöhung der Gebühr**

Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs erhöht sich die fällige Gebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands um 50 v.H., höchstens jedoch bis €500.--.

## **§ 9 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren nach § 5 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut

(2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 5 und § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benützung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im überwiegenden Interesse der Stadt Freising liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

(3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen oder eines ggf. gemäß § 7 Abs. 4 anfallenden Nutzungsentgelts.

## **§ 10 Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen;
2. die Kosten für sonstige Aufwendungen, z. B. besonderes Verpackungsmaterial;
3. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
4. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (etwa für spezielle Fotoarbeiten) verauslagten Beträge.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Archivs der Stadt Freising vom 20. Oktober 2001 außer Kraft.

Freising, den 12. Dezember 2014

Tobias Eschenbacher,  
Oberbürgermeister